



Eidgenössische Finanzkontrolle
Contrôle fédéral des finances
Controllo federale delle finanze

3003 Bern,
Bundesgasse 3

23. Jan. 1976

Ihr Zeichen/Votre réf. t.140 (5) - DC/je
t.300 ✓
Unser Zeichen/Notre réf. 202.22.2/75
Rückfragen/Rappel ∅

An den
Delegierten für
technische Zusammenarbeit
Eigerstrasse 73

ATN	1194	WM BC	KZ	DL	WM	a/d
Datum	28.1.16/22.1.76	1/3				
Visa	Wm JC	4.	Wm JC			
EPD	26.01.76	-9				
Ref.	t.140(5)	t.300				

3003 B e r n

Abrechnungskontrollen bei Aktionen des DftZ

Herr Delegierter,

Mit Schreiben vom 18. Dezember 1975 haben Sie uns Ihre "Weisung Nr. 65, Abrechnungskontrolle bei Aktionen des DftZ", die Sie auf den 1. Februar 1976 in Kraft setzen möchten, zur Stellungnahme zugestellt. Wir danken hiefür bestens und schätzen Ihre Bemühungen, Abrechnung und Kontrolle Ihrer Aktionen nach bestimmten Gesichtspunkten zu regeln.

Obwohl es sich hierbei nur um interne und temporär gedachte Richtlinien handelt, ist deren Gehalt doch von einiger Tragweite und bedurfte reiflichen Ueberdenkens auch in grundsätzlicher Hinsicht. Genau betrachtet gerät man hier an den Puls der allgemeinen Finanzkontrolle im Staatshaushalt, wobei sich versteht, dass den massgeblichen Grundsätzen für die Verwaltung und Kontrolle öffentlicher Mittel Rechnung zu tragen ist. Auch auf diesem Gebiet schliesst eine wirksame Kontrolle ein rationelles Vorgehen nicht aus; es ist dies stets eine Frage des Masses und der Verhältnismässigkeit. Die Verantwortung der anweisenden Dienststellen für die zweckmässige Verwendung der

KZ



Kredite ist im Finanzhaushaltgesetz verankert. Bestimmt ist von Ihnen auch in Betracht gezogen worden, dass im Falle eines Missbrauches von Entwicklungsgeldern nicht nur in erster Linie Ihr Dienst betroffen, sondern auch die Idee der Entwicklungshilfe als solche in Mitleidenschaft gezogen würde. Dies mit den zu Gebote stehenden Mitteln nach Möglichkeit zu vermeiden, ist nun also Aufgabe der Kontrolle. Verständlich ist im weitern auch, dass der Bund dem Vorwurf einer mehr oder weniger offenen "Geldverteilung" keinesfalls ausgesetzt werden darf. Der Sorgfaltspflicht in der Verausgabung gilt es somit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Darunter verstehen wir u.a., eine minutiöse Planung bzw. eine umfassende Vorprüfung der Sachverhalte, soweit möglich die Ueberwachung des Mitteleinsatzes und schliesslich eben den Nachweis, dass die verausgabten Gelder vollumfänglich ihrer Bestimmung zugeführt worden sind und ihren Zweck erfüllen. Dieser Verwendungsnachweis - unabdingbare Voraussetzung einer Subvention - kann nach der Vielfalt der Zuwendungsarten und den Gegebenheiten variieren und vom Jahres- oder Rechenschaftsbericht (mit den erforderlichen finanziellen Aufschlüssen) bis zur belegten Abrechnung reichen.

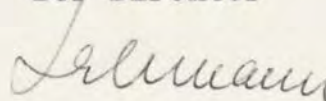
Wenn wir vorstehend betont auf Grundsätzliches eingegangen sind, so geschah dies in der Absicht, dieser Phase der Verwaltungstätigkeit den ihr zustehenden Stellenwert zuzumessen.

Wir würden gerne die ausgearbeiteten Weisungen unter dem Blickwinkel des Obengesagten mit Ihnen durchgehen und verschiedene Anträge anbringen. Von Ihrem Anerbieten zu einer Diskussion machen wir also gerne Gebrauch und danken im voraus für einen Anruf zwecks Festlegung eines Termins.

Genehmigen Sie, Herr Delegierter, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHE FINANZKONTROLLE

Der Direktor



Lehmann

Kopie z.K. an:

- FV